

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

73. Jahrgang

Viersen, 13. April 2017

Nummer

13

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	411
Öffentliche Zustellung	412
Bundestagswahl 24.09.2017: Einreichung Kreiswahlvorschläge ...	412
Landtagswahl 14.05.2017: Wahlvorschläge	413
Entgeltordnung Niederrheinisches Freilichtmuseum	414
Brüggen: Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmthal üb. d. Wahrnehmung v. Aufgaben d. Wohngeldstelle	416
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmthal üb. d. Wahrnehmung v. Aufgaben d. Rentenberatung.....	416
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen u. Niederkrüchten zur Durchführung d. gemeinsamen Bereitschafts- dienstes der Bauhöfe.....	417
Grefrath: Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerverzeichnis ...	417
Kempen: 2. Änderung Hauptsatzung	418
2. Änderung Sondernutzungssatzung	420
1. Änderung d. Satzung Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung v. Gebühren f. d. Benutzung von Übergangsheimen	420
4. Änderung Benutzungs- u. Entgeltordnung Kulturforum Franziskanerkloster	421
Privatrechtl Entgelte f. kulturelle Veranstaltungen u. Einrichtungen	422
Straßenbaubeitragsatzung	424
Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerverzeichnis	430
Nettetal: Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerverzeichnis.....	433
33. Änderung d. Satzung Benutzung d. Krankenkraftwagen	434
Niederkrüchten: Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerver- zeichnis.....	436
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen, Nieder- krüchten u. Schwalmthal üb. d. Wahrnehmung v. Aufgaben d. Wohngeldstelle	438
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten u. Schwalmthal üb. d. Wahrnehmung v. Aufgaben d. Rentenberatung	438
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Brüggen u. Niederkrüchten zur Durchführung d. gemeinsamen Bereitschafts- dienstes der Bauhöfe.....	438
Schwalmthal: Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“	438
Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerer Straße/Vogels- rather Weg“.....	440
Tönisvorst: Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerverzeichnis	442
Bebauungsplan Tö-23 „Sondergebiet Vorster Straße“	443
Willich: Flächennutzungsplan, 137. Änderung „östl Lerchenfelstr.“	444
Bebauungsplan 4IA „östl. Lerchenfeldstraße“	446
Sonstige: JG Niederkrüchten-Elmpt: Haushaltssatzung 2017/2018	448
JG Niederkrüchten-Elmpt: Jahresrechnung 2015/2016	449
JG Kempen-St. Hubert: Jahresrechnung 2016/2017	449
JG Kempen-St. Hubert: Haushaltssatzung 2017/2018.....	450
JG Kempen-St. Peter: Haushaltssatzung 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021.....	450
JG Grefrath-Ost: Jahresrechnung 2016/2017	451
JG Grefrath-Ost: Haushaltssatzung 2017/2018	451
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	452
Einwohner am 28.02.2017.....	453

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2017

- Aktenzeichen 03240619511/ha

gegen:

Herrn
Philippe Stas
Rue Colonel Piron 207
B-4624 ROMSEE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 411

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mietwagen Genrich GbR, Frau Margit Genrich, Herr Hans-Joachim Genrich**, letzte bekannte Anschrift: **Medaillon 3, NL – 5931 SV Tegelen**, ist am **19.01.2017** ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/6 – 36 60 02

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-fang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0126.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 06.04.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruschepaul

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 412

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvor-schlägen für die Bundestagswahl am 24. Septem-ber 2017 im Wahlkreis 111 Viersen

1. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 412

24.09.2017 können Wahlvorschläge für den Wahl-kreis 111 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis Mon-tag,

17. Juli 2017, 18.00 Uhr

eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvor-schläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) von Wahlberechtigten eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge bestimmen sich neben § 20 BWG nach § 34 Bundeswahlordnung (BWO).
3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund ei-gener Wahlvorschläge ununterbrochen mit minde-stens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **19. Juni 2017, 18 Uhr** dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Partei-eigenschaft spätestens am 07. Juli 2017 festge-stellt hat. Inhalt und Form dieser Anzeige regelt § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG.

4. Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahl-kreises persönlich und handschriftlich unterzeich-net sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von par-teilosen Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unter-stützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvor-schläge von Parteien nationaler Minderheiten.
5. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, kostenlos erhältlich.
6. Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 BWG über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie über die Aufstellung von Parteibewerbern weise ich besonders hin; sie können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen

zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 22 Abs. 1 und 3 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 für die am 14. Mai 2017 stattfindende Landtagswahl folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 51 Viersen I

1	Smolenaers, Hans Geschäftsführer, geb. 1955 in Dülken, jetzt Viersen Wohnort: Viersen hans.smolenaers@t-online.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
2	Dr. Berger, Stefan Dozent, geb. 1969 in Mönchengladbach Wohnort: Schwalmtal berger@cdu-kreisviersen.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
3	Maaßen, Martina Sozialwirtin (FH), Landtagsabgeordnete, geb. 1963 in Viersen Wohnort: Viersen martina.maassen@landtag.nrw.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Dr. a Campo, Frank Mathematiker, geb. 1959 in Kirchen an der Sieg Wohnort: Viersen acampo@fdp-stadt-viersen.de	Freie Demokratische Partei FDP
5	Hoffbauer, Markus Jörg Krankenpfleger, geb. 1967 in Gelsenkirchen Wohnort: Bochum markus.hoffbauer@piratenpartei-nrw.de	Piratenpartei Deutschland PIRATEN
6	Lohbusch, Franz gesetzlicher Betreuer, geb. 1952 in Viersen Wohnort: Viersen franzlohbusch@live.de	DIE LINKE DIE LINKE
7	Reyners, Ute Sekretärin, geb. 1962 in Dülken, jetzt Viersen Wohnort: Schwalmtal Ute.Reyners@gmx.de	Alternative für Deutschland AfD
8	D'Agnone, Volker Vertriebsleiter, geb. 1965 in Remscheid Wohnort: Viersen dagnone@gmx.de	 für mehr Mitbestimmung

Wahlkreis 52 Viersen II

1	Jansen , Tanja Krankenschwester, geb. 1973 in Düsseldorf Wohnort: Nettetal tanja_jansen@web.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
2	Dr. Optendrenk , Marcus Jurist, geb. 1969 in Lobberich Wohnort: Nettetal optendrenk@cdu-kreisviersen.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
3	Heesen , Rene Student, geb. 1992 in Kempen Wohnort: Kempen rene.heesen@gruene-kreis-viersen.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Brockes , Dietmar Landtagsabgeordneter, geb. 1970 in Nettetal Wohnort: Brüggen dietmar@brockes.de	Freie Demokratische Partei FDP
5	Leppkes , Tobias Informatiker, geb. 1983 in Krefeld Wohnort: Kempen leppkes@piratenpartei-nrw.de	Piratenpartei Deutschland PIRATEN
6	Solecki , Günter Tischlermeister i. R., geb. 1951 in Kempen Wohnort: Kempen guenter.solecki@die-linke-viersen.de	DIE LINKE DIE LINKE
7	Bähren , Axel ev. Pfarrer i. R., geb. 1950 in Mönchengladbach Wohnort: Nettetal BaehrenJVA@hotmail.de	Alternative für Deutschland AfD

Viersen, 05.04.2017

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 413

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen vom 04.04.2017

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsentgelt

Kategorie

	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) a)	1,50 Euro
Familienkarte b)	9,00 Euro
Abendkarte ab 60 min. vor Schließung	Erwachsene 2,00 Euro
	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren frei
Jahreskarte c)	15,00 Euro
Familienjahreskarte b) c)	25,00 Euro
Schulklassen (im Klassenverband)	15,00 Euro

a) Freier Eintritt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

b) Gültig für zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel unter 18 Jahren.

c) Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

Bei Sonderveranstaltungen kann ein Pro-Kopf-Zuschlag erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können abweichende Entgelte erheben.]

2. Führungsentgelt

Kategorie

		Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 30 Personen)		30,00 Euro
Führungsentgelt für Schulklassen / Kindergartengruppen		15,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme	bis 90 min.	30,00 Euro
(bis 25 Personen)	90 bis 150 min.	50,00 Euro

3. Entgelt für Kindergeburtstage

Kategorie	Dauer	Preis
Museumspädagogisches Programm für bis zu 12 Kinder und zwei Begleitpersonen (einschließlich Eintrittsentgelten und Materialkosten)	bis 90 min.	60,00 Euro
	90 bis 150 min.	80,00 Euro

4. Sonderregelung

Der Landrat kann von der Erhebung der Entgelte im begründeten Einzelfall teilweise oder ganz absehen, sofern dies im Interesse des Kreises ist (Zusammenarbeit mit touristischen Kooperationspartnern, Teilnahme an Werbekampagnen mit Rabattaktionen o.ä.).

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsentgelt entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rentner, Gruppen ab 20 Personen sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder unter sechs Jahren, Kindergartengruppen, bis zu zwei auf-sichtführende Begleitpersonen je Kindergartengruppe oder Klassenverband sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen haben Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren freien Eintritt; ein möglicher Pro-Kopf-Zuschlag ist zu entrichten. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen; ein möglicher Pro-Kopf-Zuschlag ist zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 04.04.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 414

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die
416

Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal vom 16. März 2017/22. März 2017/15. März 2017 über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Brüggen, 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Gellen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 416

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal vom 16. März 2017/22. März 2017/15. März 2017 über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Brüggen, 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Gellen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 416

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten vom 15. März 2017/22. März 2017 zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Brüggen, 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Gellen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 417

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Grefrath

werden in der Zeit vom **24. April bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 33, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft

zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017** bis 12.30 Uhr, bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 33,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

52 Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - a) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis

eingetragene/r Wahlberechtigte/r

1. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
3. wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. b) 1. bis 3. angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vor gedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Grefrath, den 06. April 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rive

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 417

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 04.04.2017 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, werden folgende Paragraphen neu gefasst:

1.

§ 7 Abs. 4:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Sondergesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

2.

§ 16 Abs. 3

Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der zugrunde zu legende Regelstundensatz wird durch Rechtsverordnung vom für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt. Ebenso wird der Höchstbetrag je Stunde durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Anspruch wird wie folgt gewährt:

- a) Ersatz von Verdienstaufschlag oder Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuungskosten wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag ist darzulegen, welche finanziellen Nachteile durch die Mandatsausübung entstehen.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14

SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz oder die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Notwendige entgeltliche Kinderbetreuungskosten aufgrund mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten - maximal in Höhe des Regelstundensatzes - erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 13.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 418

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 04. April 2017 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen
(StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.
1028) und des § 7 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.
Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den derzeit
geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen
in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung
beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. Juni
2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
29. Juni 2010 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt
werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung
einschließlich der Gestaltung des Stadtbildes oder
zum Schutz der Straße erforderlich ist. Das Recht
der Stadt, Veranstaltungen oder sonstige Maßnah-
men selbst oder durch Dritte durchzuführen, die eine
bestehende Sondernutzung beeinträchtigen oder
verhindern, bleibt unberührt. Gleiches gilt für Veran-
staltungen oder sonstige Maßnahmen Dritter, für die
die Stadt städtische Flächen zur Verfügung stellt.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-

420

tend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-
lich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher be-
anstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-
zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 420

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Benutzung von Übergangshei- men sowie Erhebung von Gebühren für die Be- nutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kem- pen vom 28.04.2015 in der Fassung der 1. Ände- rungssatzung vom 04.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen
vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666, SGV.NRW 2013)
zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW S. 496)
sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabenge-
setzes vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW S.712, SGV.
NRW 610), des § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz
vom 14.02.2012 (GV.NRW S. 97), des § 1 Flüchtlings-
aufnahmegesetz NW (GV.NRW 2003 S. 93) und § 3
der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom
15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 965) in den derzeit
geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt
Kempen in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende
Satzung:

I.

In der Satzung vom 28.04.2015 werden folgende Pa-
ragraphen geändert:

§ 1 Rechtsform und Zweckbindung

- (1) Die Stadt Kempen unterhält zur vorübergehen-
den Unterbringung von
 1. Aussiedlern, anerkannten Flüchtlingen und
Zuwanderern
(§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)

2. ausländischen Flüchtlingen
(§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
3. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
(§ 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung)

die Übergangsheime

- a) Escheln 100
- b) Hütterweg 2
- c) Neuenweg 2
- d) Tönisberger Str. 89
- e) Peter-Jakob-Busch-Straße 2
- f) Schmeddersweg 7a-7b
- g) sowie von der Stadt angemietete Zimmer bzw. Wohnungen

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

§ 3 Einweisung

- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz bzw. die Aufnahmeverpflichtung nach § 3 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe – und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.

II.

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 420

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Kempen für das Kulturforum Franziskanerkloster vom 18. Februar 1988 in der Fassung der 4. Änderung vom 04.04.2017

Der Rat der Stadt Kempen hat aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

I.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) Für Veranstaltungen stehen im Kulturforum folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- der Rokokosaal
- der Klosterinnenhof
- der Kreuzgang mit Klosterküche in Verbindung mit dem Rokokosaal und/oder dem Klosterinnenhof.

§ 6 (1) Das nach § 4 Abs. 3 zu erhebende Entgelt beträgt pro Veranstaltungstag bzw. pro Veranstaltungsabend:

	bei Veranstaltungen von nicht mehr als 3 Stunden Dauer	für jede weitere angefangene Stunde
Rokokosaal	200 €	55 €, höchstens jedoch 350 €
Klosterinnenhof (bis 199 Personen)	200 €	55 €, höchstens jedoch 350 €
Kreuzgang/ Klosterküche in Verbindung mit Rokokosaal oder Klosterinnenhof	250 €	100 €, höchstens jedoch 500 €

II.

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 13.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 421

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Privatrechtliche Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen gemäß Ratsbeschluss vom 04. April 2017

1. Museumseintritt

- 1.1 Der Eintrittspreis für das Städtische Kramer-Museum und das Museum für Niederrheinische Sakralkunst beträgt 2 €. Die Verwaltung kann hiervon abweichend für Sonderausstellungen ein Eintrittsgeld bis zu einer Höhe von 5 € festsetzen. Kinder unter 6 Jahren haben generell freien Eintritt.
- 1.2 Für Besuchergruppen von mehr als 10 Personen beträgt der Museumseintritt 1 € pro Person, bei Sonderausstellungen 50 % des regulären Eintrittspreises. Schulklassen und Kindergartengruppen haben freien Eintritt. Die Mitglieder des Kempener Geschichts- und Museums Vereins e.V. haben kostenlosen Eintritt in die ständige Sammlung des Städtischen Kramer-Museums und des Museums für Niederrheinische Sakralkunst.

2. Museumsführungen und Stadtführungen

- 2.1 Für Museumsführungen wird ein Entgelt von 35 € pro Stunde erhoben. Unabhängig von der Dauer beträgt das Mindestentgelt pro Führung 35 €, bei fremdsprachlichen Führungen 42 €. Eine Gruppe soll nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.
- 2.2 Für pädagogisch betreute Aktionen mit Kindergruppen außerhalb des Klassenverbandes wird ein Entgelt von 32 € pro angefangene Stunde erhoben (exklusiv Material und Museumseintritt). Eine Gruppe soll nicht mehr als 10 Personen zählen.
- 2.3 Für Stadtführungen wird ein Entgelt von 42 € für 1,5 Stunden (= Mindestdauer einer Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 60 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.
Für Stadtführungen mit Burgturmbesteigung wird ein Entgelt von 35 € für 1 Stunde (= Mindestdauer dieser Stadtführung) berechnet, bei fremdsprachigen Führungen 42 €. Eine Gruppe darf nicht mehr als 25 Personen zählen, andernfalls wird sie geteilt.
Bei Führungen für Schulklassen und Kindergartengruppen wird ein Entgelt von 0,50 € pro Teilnehmer erhoben.
- 2.4 Schulklassen und Kindergartengruppen sind von der Zahlung eines Führungsentgeltes befreit.
- 2.5 Für die kurzfristige Absage von Stadt- und Museumsführungen sowie Stadtführungen mit

Burgturbesteigung 8 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.

2.6 Jeden ersten Samstag findet in den Monaten von April bis Oktober eine öffentliche Stadtführung von 1,5 Stunden statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 4 € erhoben. In den Monaten von November bis März findet jeden ersten Samstag im Monat eine öffentliche Burgturbesteigung statt. Dafür wird ebenfalls von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 4 € erhoben.

Jeden dritten Freitag im Monat findet eine abendliche Führung statt. Dafür wird von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 5 € erhoben.

Kinder und Schüler bis zu einem Alter von 12 Jahren können entgeltfrei an den Führungen teilnehmen. Jugendliche und Schüler bis 18 Jahre zahlen die Hälfte.

2.7 Es gibt drei unterschiedliche geführte Fahrradtouren rund um Kempen. Für die Tagestour mit ca. 42 Kilometern wird ein Entgelt in Höhe von 150 € erhoben. Für die Halbtagestour wird ein Entgelt in Höhe von 75 € und die Zweistundentour in Höhe von 40 € erhoben. Eine Fahrradgruppe darf nicht mehr als 20 Personen umfassen, andernfalls wird sie geteilt. Für eine kurzfristige Absage 10 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 € erhoben.

3. Reguläre Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen

3.1 Kultur-Extra
5 bis 17 €

3.2 Comedy & Kabarett
A = 18 €
B = 14 €

3.3 Kultur für Kinder (Kulturszene und Bibliothek)
0 bis 4,5 €

3.4 Chorkonzerte
3 bis 13 €

3.5 Sonstige Veranstaltungen (wie z.B. Vorträge, Lesungen)
0 bis 5 €

3.6 Kempener Klosterkonzerte
Konzertreihen: „Musica antica e viva“
A = 28 €
B = 22 €
C = 17 €

D = 13 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.7 Kempener Klosterkonzerte
Konzertreihen: „Kammermusik“
A = 26 €
B = 20 €
C = 15 €
D = 11 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.8 Kempener Klosterkonzerte
Konzertreihe: „Klavier extra“
A = 18 €
B = 15 €
C = 12 €
D = 10 €

Die Preise beinhalten jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.9 Kempener Klosterkonzerte
Konzertreihe: „Nachtmusik“
16 €

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.10 Kempener Klosterkonzerte
Konzertreihe: „Kinderkonzert“
6 €

Der Preis beinhaltet jeweils 0,50 € Ticketgebühren

3.11 Museumskurse für Kinder und Erwachsene pro Doppelstunde
4 bis 10 €

4. Sonderpreise für kulturelle Veranstaltungen

Die Verwaltung kann die Eintrittspreise im Einzelfall unter Zugrundelegung der Veranstaltungskosten und der zu erwartenden Besucherzahlen abweichend von Ziffer 3 festsetzen.

5. Abonnements

Soweit kulturelle Veranstaltungen zu Abonnements zusammengefasst werden, wird gegenüber den Einzel-Eintrittspreisen eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Endbetrag wird auf volle Euro gerundet. Ausnahme: die im Rahmen der „Kultur für Kinder“ an Erwachsene abgegebenen Abonnements werden ohne Ermäßigung abgegeben.

6. Ticketgebühren

Die Ticketgebühr von 0,50 € wird auf den Kartenpreis für alle Veranstaltungen der Kulturszene Kempen erhoben; bei den Veranstaltungen 3.6 bis 3.10 ist sie bereits enthalten. Ausgenommen sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII).

7. Ermäßigungen

- 7.1 Auf die gemäß Ziffer 1.1, 3.2, 3.4 - 3.9, 4 und 5 festgesetzten Eintrittspreise erhalten eine Ermäßigung von 50 %:
Personen unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Inhaber des „Kempener Kultur- und Freizeitpasses“, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Wenn Schwerbehinderte auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhält auch eine Begleitperson diese Ermäßigung.
- 7.2 Auf die gemäß Ziffer 3.6 – 3.9 festgesetzten Eintrittspreise erhält jeweils die Großmutter oder der Großvater eine Ermäßigung von 100 %, wenn der Enkel eine ermäßigte Eintrittskarte in der gleichen Kategorie für das gleiche Konzert erworben hat (sogenannte „Senioren-Enkel-Karte“).
- 7.3 Personen unter 18 Jahren, für die Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt werden, erhalten bei Vorlage des „Kempener Kultur- und Freizeitpasses“ eine weitere Ermäßigung um 50% auf die ursprünglich für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Preise.

8. Der Kulturausschuss kann weitere Ermäßigungstatbestände durch einfachen Beschluss festsetzen.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 13.04.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 422

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Kempen vom 04.04.2017 (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erneuerung, Erweiterung und

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung,
4. die Freilegung der Grundflächen,
5. die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwege,
 - c) Radwege,
 - d) gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - e) Parkflächen,
 - f) Straßenbeleuchtung,
 - g) Straßenoberflächenentwässerung, h) Straßenbegleitgrün,
 - i) Mischflächen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) ermitteln.

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei (Straßenart)	max. anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	8,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	60 v. H.
c) Parkstreifen (schräg bzw. senkrecht)	je 6,00 m	70 v. H.
d) Parkstreifen (längs)	je 3,00 m	70 v. H.
e) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung		55 v. H.
g) Oberflächenentwässerung		50 v. H.
h) Straßenbegleitgrün	je 3,00 m	60 v. H.

2.	Haupterschließungsstraßen		
	a) Fahrbahn	8,50 m	40 v. H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	40 v. H.
	c) Parkstreifen (schräg bzw. senkrecht)	je 6,00 m	60 v. H.
	d) Parkstreifen (längs)	je 3,00 m	60 v. H.
	e) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	60 v. H.
	f) Beleuchtung		50 v. H.
	g) Oberflächenentwässerung		50 v. H.
	h) Straßenbegleitgrün	je 3,00 m	60 v. H.
3.	Hauptverkehrsstraßen		
	a) Fahrbahn	8,50 m	20 v. H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	20 v. H.
	c) Parkstreifen (schräg bzw. senkrecht)	je 6,00 m	65 v. H.
	d) Parkstreifen (längs)	je 3,00 m	65 v. H.
	e) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	60 v. H.
	f) Beleuchtung		40 v. H.
	g) Oberflächenentwässerung		40 v. H.
	h) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	45 v. H.
	i) Straßenbegleitgrün	je 3,00 m	50 v. H.
4.	Hauptgeschäftsstraßen		
	a) Fahrbahn	7,50 m	50 v. H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	50 v. H.
	c) Parkstreifen (schräg bzw. senkrecht)	je 6,00 m	70 v. H.
	d) Parkstreifen (längs)	je 3,00 m	70 v. H.
	e) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	70 v. H.
	f) Beleuchtung		50 v. H.
	g) Oberflächenentwässerung		50 v. H.
	h) Straßenbegleitgrün	je 3,00 m	60 v. H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

a) Mischfläche	15,00 m	60 v. H.
b) Beleuchtung		60 v. H.
c) Oberflächenentwässerung		60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün		60 v. H.

6. verkehrsberuhigte Bereiche

a) Mischfläche	15,00 m	60 v. H.
b) Beleuchtung,		60 v. H.
c) Oberflächenentwässerung		60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün		60 v. H.

7. Wohnwege

a) Verkehrsfläche	3,00 m	70 v. H.
b) Beleuchtung		55 v. H.
c) Oberflächenentwässerung		50 v. H.

(3) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind.
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- f) verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion als Mischfläche gestaltet und gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO mit dem Zeichen 325 beschildert sind.
- g) Wohnwege: Verkehrsanlagen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen umlagefähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. den Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

§ 6

Maßgebliche Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung einschließlich der erforderlichen hinteren Abstandsfläche bestimmt wird. Grundstück-

steile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7

Nutzungsfaktoren

- (1) Der Nutzungsfaktor bei den berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfältigt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,70,
 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,85,
 6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,95,
 7. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 2,0,
 8. bei acht- und höhegeschossiger Bebaubarkeit 2,05.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse gemäß der Landesbauordnung. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Bei einer Bruchzahl bis 0,49 wird auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (3) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z.B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe),

werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt. Dieser Nutzungsfaktor gilt auch für Dauerkleingärten. Das Gleiche gilt bei tatsächlicher entsprechender Nutzung in unbeplanten Gebieten.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Bau-massenzahl ausweist, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

- (7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, sind die sich nach Abs. 1 Nr. 1 - 8 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 %-Punkte zu erhöhen.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

- die Fahrbahn,
- die Gehwege,
- die Radwege,
- die kombinierten Geh- und Radwege,
- die Parkflächen,
- die Straßenbeleuchtung,
- die Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
- die Grünflächen (Straßenbegleitgrün)

§ 9 Vorausleistungen

Nachdem mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Stadt aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Ablösung des Beitrages

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

§ 14 Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung, Vorausleistung und Ablösung

wird dem Bürgermeister übertragen.

- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000,-- € netto nicht übersteigen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 424

**Bekanntmachung
der Stadt Kempen**

Bekanntmachung der Stadt Kempen

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimm- / Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Kempen

werden in der Zeit vom **24. April bis 28. April 2017** (20. – 16. Tag vor der Wahl) während der folgenden

Öffnungszeiten:

**Montags und dienstags von
08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr**

**Mittwochs von
08:00 bis 13:00 Uhr**

**Donnerstags von
08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr**

**Freitags von
08:00 bis 13:00 Uhr**

(Ort der Einsichtnahme)

Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, in der Zeit vom 24. April bis 28. April 2017, spätestens

am **28. April 2017 bis 13:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

(Anschrift)

Stadtverwaltung Kempen, Rathaus -, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nr. und Name angeben)

52 Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimm- / Wahlbezirk dieses Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis - bis zum 28. April 2017 - versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine /ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde - Stadt Kempen, Der Bürgermeister, - Wahlamt -, Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 13. Mai 2017 bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag - 14. Mai 2017 - bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag - 14. Mai 2017 - bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

D e u t s c h e n P o s t A G

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

gez.

Rübo
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 430

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Land- tagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die
Stimmbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit
vom **24.04.2017 bis 28.04.2017** während der
Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am Montag, 24.04.2017 von 08.00 – 18.00 Uhr
am Dienstag, 25.04.2017 von 08.00 – 16.30 Uhr
am Mittwoch, 26.04.2017 von 08.00 – 16.30 Uhr
am Donnerstag, 27.04.2017

von 08.00 – 18.00 Uhr
am Freitag, 28.04.2017 von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte vom 24.04.2017 bis zum 28.04.2017 nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 28.04.2017, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Nettetal im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Einspruch einlegen. Der Ein-

spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 52 Viersen II oder durch Briefwahl wählen.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.04.2017 versäumt hat;
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag, 12.05.2017, 18.00 Uhr bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig und kann deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 13.05.2017, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

6. Aufgrund des Wahlscheinantrages erhält der Wahlberechtigte neben dem Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 52 – Viersen II
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden dem/der Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Der Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich abholen und hat in diesem Fall auch die Gelegenheit die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte innerhalb der oben genannten Fristen Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er

nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister oder gibt ihn dort ab.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes von dem Absender als Briefsendung ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet.

Der Wähler hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 14.05.2017 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingeht.

Nettetal, 06.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 433

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

33. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969

(GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 490,07 € |
| b) Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) | 293,77 € |
| c) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1b) für Einsatz des Notarztes | 195,61 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 33. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

- bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 10.04.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 434

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Niederkrüchten

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift ³⁾

im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

Nr. 52, Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 04.04.2017

Der Bürgermeister



- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal vom 16. März 2017/22. März 2017/15. März 2017 über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 438

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal vom 16. März 2017/22. März 2017/15. März 2017 über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 438

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe

Der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten vom 15. März 2017/22. März 2017 zur Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 30. März 2017 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 5. April 2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 438

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 13.12.2016 den Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.03.2017, Az.: 35.02.01.01-24Shw-008-1367, genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 21.12.2016 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmung.

Im Auftrag

gez.: Stefanie Linck-Müller“

Mit Schreiben vom 22.03.2017, Az.: 35.02.01.01-24Shw-008-1367 wurde die Verfügung vom 17.03.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt korrigiert:

„In der mit meiner Verfügung vom 17.03.2017 erteilten Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 6 Baugesetzbuch ist ein redaktioneller Fehler enthalten. Das in Absatz 1 meiner Verfügung genannte Datum des Ratsbeschlusses „21.12.2016“ ist falsch. Die Genehmigung bezieht sich auf die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.12.2016 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Am übrigen Inhalt der Genehmigungsverfügung ändert sich nichts.

Im Auftrag

gez.: Rita Zmarsly“

Der Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort beim Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf-

grund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, 8. Änderung „Vogelsrather Weg / Nordtangente“ liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, öffentlich aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung,

der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 05. April 2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan, 8. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 438

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrath Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 13.12.2016 den Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrath Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Sat-

zung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrath Weg“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 05.04.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan, 8. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 440

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke in der Stadt Tönisvorst werden in der Zeit vom

**vom 24. bis 28. April 2017
(20. Bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes ein-

442

getragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 11.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 47, Krefeld I – Viersen III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk**

dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihr Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Ratsbüro und Wahlen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag

und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen (blauen) amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen (roten) Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Tönisvorst, den 06.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 7/S. 41

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 442

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-23 I „Sondergebiet Vorster Straße“, 2. Änderung, Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I „Sondergebiet Vorster Straße“ vom 18.05.2006 aufgehoben.

Ebenso hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbu-

ches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I „Sondergebiet Vorster Straße“, gefasst. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-23 I „Sondergebiet Vorster Straße“

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Korrektur der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des rechts-gültigen Bebauungsplanes, die Anpassung an das Tönisvorster Zentrenkonzept und die Neuordnung der zulässigen Nutzungen.

Tönisvorst, den 04.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 7/S. 43

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 443

Bekanntmachung der Stadt Willich

Auslegung der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 29.03.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

Vom 21.04.2017 bis 23.05.2017

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 137. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

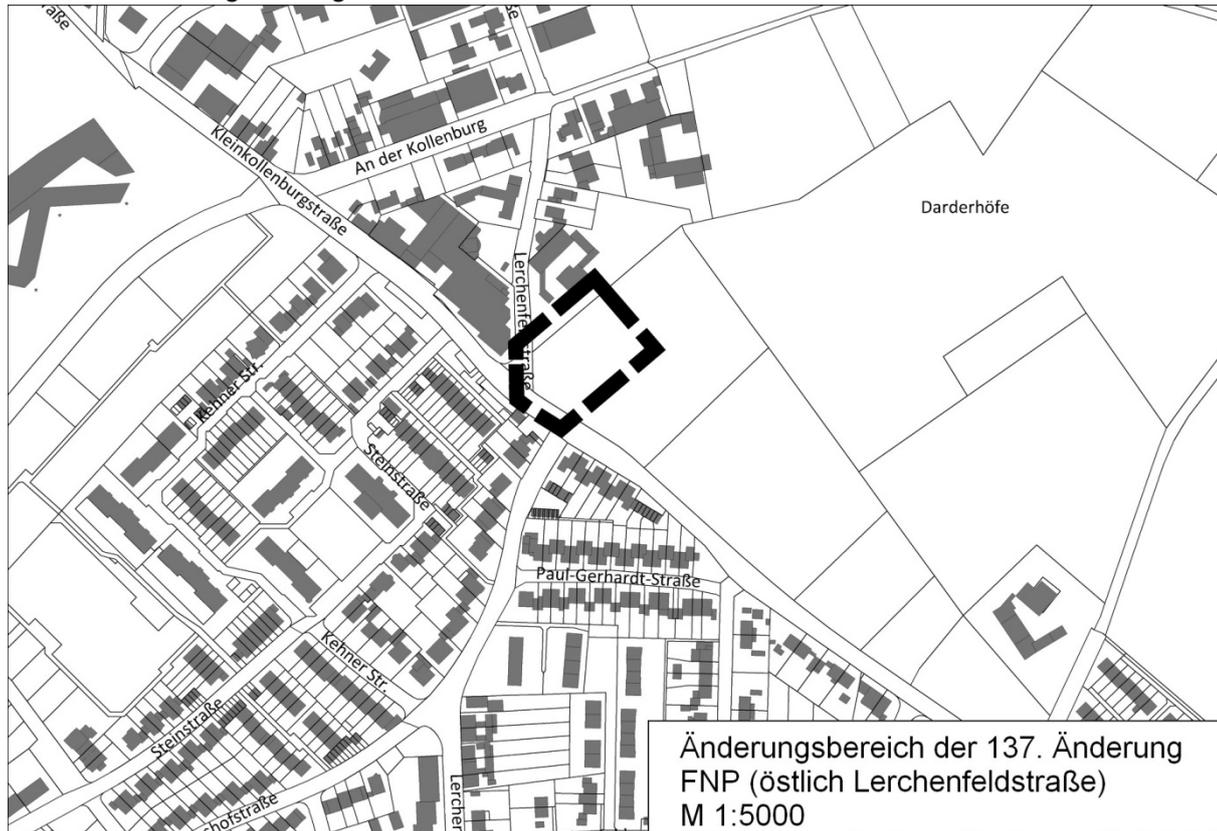
Stellungnahmen und Unterlagen zur			
137. Flächennutzungsplanänderung östlich Lerchenfeldstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmbelastung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		Ortsrandeingrünung, Eingriffsbilanzierung und Kompensation
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		keine städtebaulich integrierte Lage Alternativenprüfung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden)		Bodentyp
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz zonen)		Gewässerschutz, Niederschlagswasserbeseitigung. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwasserflurabstand,
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP WILLICH Umweltbericht zur F-planänd. Freiraumkonzept Willich	Erdbebenzone 1

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 30.03.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 137. Änderung (östl. Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 444

Bekanntmachung der Stadt Willich

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 29.03.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 21.04.2017 bis 23.05.2017

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

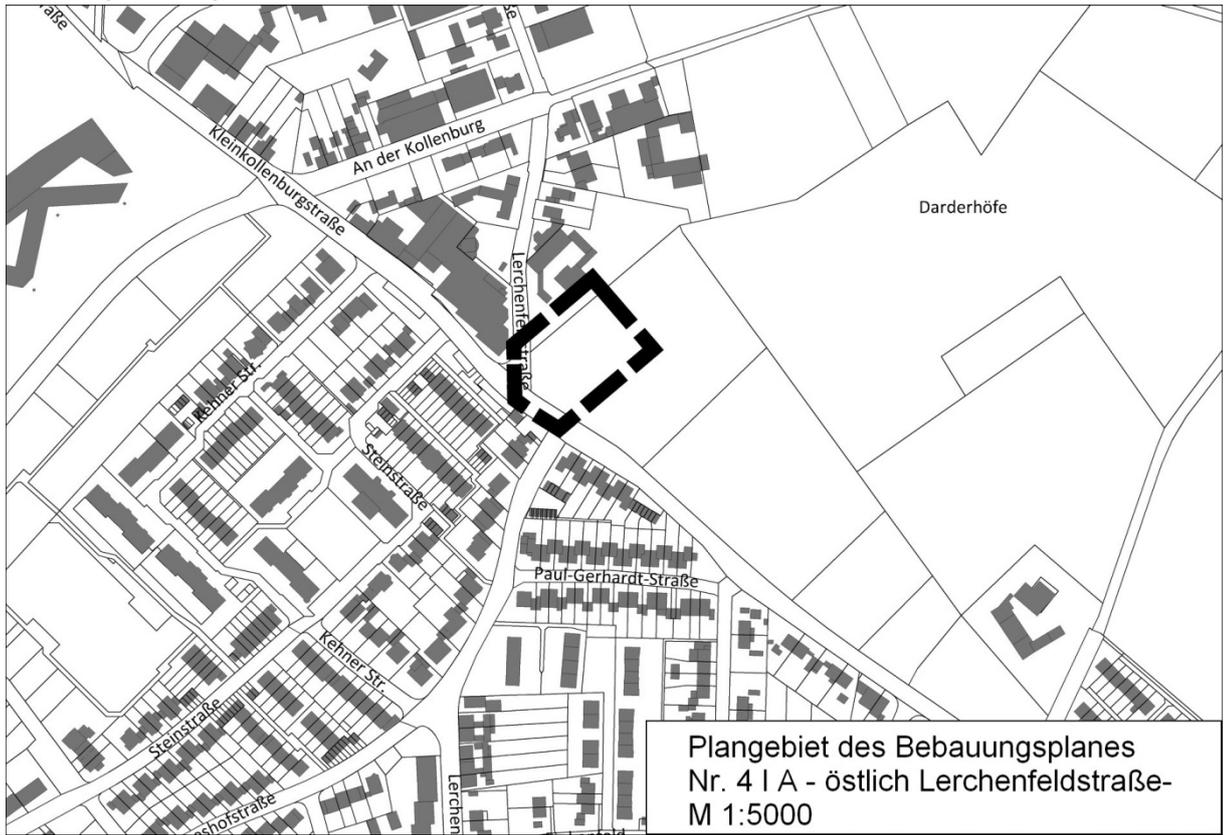
Stellungnahmen und Unterlagen die zum Bebauungsplanverfahren			
4 I A östlich Lerchenfeldstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmbelastung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		Ortsrandeingrünung, Eingriffsbilanzierung und Kompensation
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		keine städtebaulich integrierte Lage, Alternativenprüfung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		Bodentyp
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Gewässerschutz, Niederschlagswasserbe-seitigung. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwasserflurabstand,
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechsel- wirkungen			
Sonstiges		Masterplan Mobilität Freiraumkonzept Willich Umweltbericht zum Be.- plan	Erdbebenzone 1

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 30.03.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 4 I A – östlich Lerchenfeldstraße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 446

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
Niederkrüchten-Elmpt**

**Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das
Geschäftsjahr 2017/2018**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 Euro
in der Ausgabe auf	0,00 Euro
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	29.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	29.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. bis 21. April 2017 und vom 24. bis 26. April 2017 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Elmpt, den 28. März 2017

gez.: Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 448

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten-Elmpt

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das
Geschäftsjahr 2015/2016

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.
NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversamm-
lung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 27. März
2017, die am 22. März 2017 von den Kassenprü-
fern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäfts-
jahr 2015/2016 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen	29.365,15 Euro
Gesamtausgaben	29.365,15 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	2.599,48 Euro
Gesamtausgaben	2.599,48 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem
Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbe-
haltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Ge-
schäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich be-
kanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme
in der Zeit vom 18. bis 21. April 2017 und vom
24. bis 26. April 2017 in der Geschäftsstelle Al-
ter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt,
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
öffentlich aus.

Elmpt, den 28. März 2017

gez.: Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 449

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert
in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr
2016/2017 (01.04.2016 bis 31.03.2017)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen
Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 16.
März 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt
die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
2016/2017, die mit folgendem Ergebnis ab-
schließt:

a) Gesamteinnahmen	17.770,06 €
b) Gesamtausgaben	<u>17.648,50 €</u>
c) Gesamtbestand	<u>121,56 €</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2017/2018)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden
für das Geschäftsjahr 2016/2017 vorbehaltlose
Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäfts-
jahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungs-
plan und der Jagdpachtverteilungsliste 2016/2017
wird ab dem 03. April 2017 zur Einsichtnahme wäh-
rend der Dienststunden im Rathaus in Kempen, But-
termarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 20.03.2017

gez.
(Rübo)

Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 449

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2017/2018 (01.04.2017 bis 31.03.2018)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird

in der Einnahme auf	15.939,06 €
in der Ausgabe auf	15.875,29 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem **03. April 2017** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 20.03.2017

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 450

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Peter

Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, und 2020/2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen – St. Peter am 05. April 2017 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) das Geschäftsjahr 2017/2018 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| b) das Geschäftsjahr 2018/2019 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| c) das Geschäftsjahr 2019/2020 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |
| d) das Geschäftsjahr 2020/2021 | |
| in der Einnahme auf | 3.165,00 € |
| in der Ausgabe auf | 3.165,00 € |

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 06. April 2017

Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 450

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für
das Geschäftsjahr 2016/2017

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW
S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Ge-
nossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Grefrath-Ost am 4. April 2017 folgenden
Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die
Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017,
die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	15.265,76 €
b) Gesamtausgaben	14.770,03 €
c) Gesamtbestand	495,73 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr
2016/2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäfts-
jahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekanntge-
macht.

Die Jahresrechnung 2016/2017 liegt zur Einsichtnah-
me ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt
am 13. April 2017 an sieben Arbeitstagen während
der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathaus-
platz 3, Zimmer 35, 47929 Grefrath, zur Einsichtnah-
me öffentlich aus.

Grefrath, den 04. April 2017

Der stellv. Jagdvorsteher
Gez.
Draack

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 451

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - Ost
für das Geschäftsjahr 2017/2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV
NW 1995 S. 2) in der z.Zt. geltenden Fassung
hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost am 4. April 2017
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018
wird

in der Einnahme auf 14.743,00 €

in der Ausgabe auf 14.743,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das
Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich be-
kanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungs-
pflichtige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 13.
April an sieben Arbeitstagen im **Rathaus Grefrath,
Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath**, wäh-
rend der Dienststunden öffentlich aus.

Grefrath, den 04.04.2017

Gez.
Draack
Stellv. Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 451

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.04.2017
- Aktenzeichen 03260402993/ze
gegen:**

Herrn
Ahmet Sürmeli
Duran Bey Sok1/4Konya
TR-42110 ISIKLAR MAH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 452

Einwohner am 28. Februar 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.678	7.696	7.982
Gemeinde Grefrath	14.831	7.311	7.520
Stadt Kempen	34.845	16.984	17.861
Stadt Nettetal	42.618	21.178	1.440
Gemeinde Niederkrüchten	15.162	7.427	7.735
Gemeinde Schwalmtal	19.093	9.413	9.680
Stadt Tönisvorst	29.156	14.195	14.961
Stadt Viersen	76.515	37.092	39.423
Stadt Willich	51.335	24.791	26.544
Kreis Viersen	299.233	146.087	153.146

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 453

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
